

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
01 Referat Wirtschaftsförderung

Siegburg, den 09.06.2016

An die
Kreistagsfraktionen
von CDU und GRÜNE
Kreishaus
53721 Siegburg

nachrichtlich

an die Kreistagsfraktionen von
SPD, FDP, LINKE und AfD,
Gruppe im Kreistag FUW-Piraten sowie die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten

**Anfrage der Kreistagsfraktionen von CDU und GRÜNE vom 06.06.2016
betreffend „Gründung einer Metropolregion Rheinland“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage vom 06.06.2016 wird hiermit wie folgt schriftlich beantwortet:

Frage 1: *Welche vorrangigen Ziele und Aufgaben soll die „Metropolregion Rheinland“ erfüllen?*

Antwort: Als Anlage ist der aktuelle Entwurf der Satzung für die „Metropolregion Rheinland e.V.“ (Stand: 12.05.2016) beigelegt. Die Ziele und Aufgaben ergeben sich aus § 2 (Vereinszweck) des Satzungsentwurfes.

Frage 2: *In welchem Stadium befindet sich derzeit der Gründungsprozess und wann werden die gewählten Gremien der Gebietskörperschaften damit befasst?*

Antwort: Der Gründungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Es sind noch weitere Sitzungen der Vollversammlung, der Steuerungsgruppe sowie der insgesamt vier Arbeitsgruppen (AG Standortmarketing, AG Verkehr, AG Forschung und Bildung, AG Kultur und Tourismus) vorgesehen. Die Beratung und Beschlussfassung in den gewählten Gremien der Gebietskörperschaften ist nach derzeitigem Zeitplan nach der Sommerpause vorgesehen sowie die Gründungsversammlung in der 46. KW 2016.

Frage 3: Welche zusätzlichen Gebietskörperschaften über den Region Köln/Bonn e.V. hinaus sowie welche weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen sind daran interessiert, der Metropolregion anzugehören?

Antwort: Die Gründungsmitglieder (= Vollmitglieder) sowie die Institutionen mit Gaststatus ergeben sich aus § 3 des beigefügten Satzungsentwurfs.

Frage 4: Welche Organisationsform ist für die „Metropolregion Rheinland“ angedacht, wer könnten die Repräsentanten sowie handelnden Akteure (Vorstand, Geschäftsstelle) der Metropolregion sein?

Antwort: Als Organisationsform ist ein eingetragener Verein vorgesehen. Als Organe des Vereins soll es die Mitgliederversammlung und den Vorstand geben (siehe §§ 5, 6 und 9 des Satzungsentwurfes). Ferner soll es einen Lenkungskreis, Arbeitskreise und ein Kuratorium geben (siehe §§ 11, 12 und 13 des Satzungsentwurfes). Als Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln vorgesehen (nach derzeitigem Stand: beim Landschaftsverband Rheinland in Köln).

Frage 5: Wie soll die Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb des Vereins organisiert werden (Stimmen, erforderliche Mehrheiten)?

Antwort: In der Mitgliederversammlung sollen Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst werden (siehe § 8 Ziffer 5 des Satzungsentwurfes), ebenso im Vorstand (siehe § 9 Ziffer 4 des Satzungsentwurfes).

Frage 6: In welchem Verhältnis stünde die Organisation „Metropolregion Rheinland“ hinsichtlich ihrer Aufgaben zum existierenden Verein Region Köln/Bonn e.V. und zum Regionalen Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (RAK)? Gibt es hier Überschneidungen?

Antwort: In der Vergangenheit und bis heute ist das Thema „Metropolregion“ beim Region Köln/Bonn e.V. angesiedelt und ausgefüllt durch die Mitgliedschaften im „Initiativkreis der Metropolregionen in Deutschland“ (IKM) sowie auf europäischer Ebene im europäischen Netzwerk der Ballungs- und Großräume „METREX“, allerdings jeweils nur im (kleineren) Maßstab des Gebietes der Mitglieder des Vereins (Köln, Bonn und Nachbarn).

Der RAK hatte und hat beim Thema „Metropolregion“ keine Zuständigkeiten.

Ab 01.01.2017 soll das Thema „Metropolregion“ im wesentlich größeren Maßstab des gesamten Rheinlandes und der Rheinschiene (siehe Gründungsmitglieder gemäß § 3 des Satzungsentwurfes) behandelt werden. Der Region Köln/Bonn e.V. wird dann seine bisherigen Zuständigkeiten in diesem Geschäftsfeld an den „Metropolregion Rheinland e.V.“ abgeben. Überschneidungen wird es dann nicht geben.

Wichtig ist ferner, dass die „Metropolregion Rheinland“ Aufnahme in den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und damit Gesetzesqualität erfahren soll; der neue LEP soll voraussichtlich bis Ende des Jahres 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet werden.

Frage 7: *Welcher Finanzbedarf entstünde für die „Metropolregion Rheinland“? Welche finanziellen Auswirkungen könnten im Rahmen des angestrebten Organisationsmodells für den Rhein-Sieg-Kreis entstehen?*

Antwort: Auf den Rhein-Sieg-Kreis käme als Finanzbedarf für die „Metropolregion Rheinland“ ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu, dessen genaue Höhe derzeit noch nicht feststeht. Zur Zeit wird ein Mitgliedsbeitrag von jährlich 20.000,-- € diskutiert. Die Mitgliedsbeiträge würden in erster Linie zur Deckung der Overheadkosten (Personal- und Verwaltungskosten) dienen. Daneben müssten Projektmittel bereitgestellt werden, um entsprechende Projekte im metropolen Maßstab realisieren zu können; insoweit wird es vor allem wahrscheinlich um die Aquirierung von Fördermitteln gehen.

Frage 8: *Welche Regelungen und welche Mitwirkungsmöglichkeiten für Fragen des Finanzbedarfs (laufend sowie Projektfinanzierung) sind für die Gebietskörperschaften vorgesehen?*

Antwort: Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Verabschiedung der Jahreswirtschaftspläne ist jeweils Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (siehe § 6 des Satzungsentwurfes) ist darauf hinzuweisen, dass „der/die zweite Vertreter/Vertreterin der kommunalen Gebietskörperschaft in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages, des Städteregionstages oder der Landschaftsversammlung ist“, d.h. ein politisches Mitglied ist (bei einheitlicher Stimmabgabe).

Frage 9: *Auf welche Weise soll die Vernetzung zu den gewählten Räten und Kreistagen (Politik) sowie zu relevanten Institutionen des öffentlichen Lebens (Wirtschaft, Hochschulen, NGOs) hergestellt werden?*

Antwort: Dies soll durch die Bildung eines Kuratoriums, eines Lenkungskreises sowie von Arbeitskreisen sichergestellt werden (siehe §§ 11, 12 und 13 des Satzungsentwurfes).

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)